

Monika Frommel

Zähne zeigen

Das „Gewaltschutz-Gesetz“ und die (notwendige) Konvergenz von Zivil- und Strafrecht

Bekanntlich will die Bundesregierung den mittlerweile als unzureichend empfundenen zivilrechtlichen Schutz von Frauen vor sog. häuslicher Gewalt mittels eines Gesetzes verbessern, das unter der Bezeichnung „Gewaltschutz-Gesetz“ bekannt geworden ist¹.

Berücksichtigt werden vom Gewaltschutz-Gesetz – einem Artikelgesetz² – alle Formen des Zusammenlebens und auch die Trennungs- und Scheidungsphase. Lediglich der Rechtsschutz ist abgestuft: Auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften werden den ehelichen weitgehend angeglichen; aber auch bei losen Wohngemeinschaften kann (mittels eines modifizierten § 940a ZPO) ein gewalttätiger Mitbewohner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor die Tür gesetzt werden³. Verbessert wird auch (mit § 2 GewaltschutzG) die Rechtsstellung mit dem Täter nicht verheirateter, aber mit ihm dauerhaft zusammenlebender Opfer. Zuständig für häusliche Gewalt sind künftig generell die Familiengerichte. Von wenigen Ausnahmen abgesehen wird es keinen gespaltenen Rechtsweg (zwischen den für allgemeine Zivilsachen zuständigen Amtsgerichten und den Familiengerichten) mehr geben.

Sowohl die neuen Anspruchsgrundlagen als auch die Reform des Verfahrens bringen deutliche Verbesserungen, und zwar insbesondere bei nichtehelich Zusammenlebenden: Nach noch geltendem Recht kann nur die eheliche Wohnung der verletzten Person zugewiesen werden, während ansonsten der eherne mietrechtliche Grundsatz gilt, daß niemand – auch nicht der deliktische Mieter – im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes seine Wohnung verlieren kann⁴. Die Kollision zwischen dem Recht des prügelnden Mieters auf ein Dach über dem Kopf und dem nicht minder fundamentalen Recht auf körperliche Unversehrtheit der nicht mit dem Täter verheirateten Mitmieterin oder Vermieterin wird (durch die Erweiterung des § 940a ZPO) zugunsten der in ihrer körperlichen Integrität gefährdeten Mitbewohner aufgelöst. Dies bedeutet, daß künftig auch eine gerichtliche Wohnungszuweisung im Wege des Einstweiligen Rechtsschutzes erwirkt werden kann. Die Frau muß dann nicht ausweichen, sondern der prügelnde Partner bzw. Mitbewohner.

Problematisch ist hingegen die polizeirechtliche Ausrichtung des Gesetzesvorhabens. In Anlehnung an das österreichische Wegweisungsgesetz⁵ setzt man auch hierzulande auf mehr polizeiliche Befugnisse an Stelle einer Effektivie-

zung des Zivilrechts. Dies zeigt sich bei den Regelungen über die Vollstreckbarkeit. Anstatt dem erkennenden Zivilgericht zu ermöglichen, je nach Einzelfall zu entscheiden, ob seine Anordnungen durch den Gerichtsvollzieher oder die ohnehin in örtlichen Netzwerken gut eingebundene Polizei zu vollstrecken seien (die Polizei wäre in einem solchen Modell Vollstreckungsgehilfin ohne originäre Zuständigkeiten, und ihre Maßnahmen wären durch das Familiengericht überprüfbar), zögerte man vor einem solchen „Systembruch“ im Vollstreckungsrecht und entschied sich offenbar dafür, lieber dem Strafrecht solche Systemwidrigkeiten zuzumuten. Dabei handelt es sich um die Planung folgender Ungereimtheiten:

§ 4 des Entwurfs sieht eine Strafbarkeit vor für den Fall, daß der gewalttätige Partner zivilgerichtliche Anordnungen, die sein Verhalten betreffen (also nicht die Wohnungszuweisung), mißachtet. In der Sprache eines liberalen Strafrechtsverständnisses ist dies aber eine reine Ungehorsamsnorm. Nach der Fassung dieses mehr als sonderbaren Tatbestandes ist für die Strafbarkeit nicht einmal eine konkrete Gefahr für die Partnerin bzw. mitbetroffene Kinder erforderlich; diese wird sozusagen aus dem zivilgerichtlichen Anlaß gefolgert. Es genügt, daß rückblickend – aus der Perspektive der Strafverfolgungsorgane – die zivilgerichtliche Anordnung rechtmäßig war⁶.

Mit anderen Worten: Da das Zivilrecht im Konfliktfall nicht zu einer unter Einsatz von unmittelbarem Zwang vollstreckbaren Intervention gelangen kann, operiert die Gesetzgebung mit einer letztlich nur symbolischen Strafgewalt. Denn was soll eine erneute Strafverfolgung nach mißlungener zivilrechtlicher Intervention bewirken? In aller Regel war doch schon eine Körperverletzung oder eine Nötigung das Ausgangsdelikt. Dennoch hatte die Strafverfolgung Schwierigkeiten, ein Strafverfahren wegen dieser Delikte durchzuführen. Wieso hofft man beim Ungehorsam gegen vollstreckbare Anordnungen darauf, daß der Täter sich nun durch die Strafdrohung beeindrucken läßt?

Jedenfalls hat die Gesetzgebung den Sprung nicht gewagt, ein gut zu vollstreckendes und deshalb präventiv wirkendes Zivilrecht zu schaffen. Somit bleibt der Kriminalpolitik keine Alternative. Da die Polizei nur vorläufig zur Gefahrenabwehr tätig werden kann (und sollte), müssen die Strafverfolgungsbehörden die entscheidenden repressiven Interventionen zumindest vorhalten. Fragen wir also, ob man die geschilderten Ungereimtheiten vermeiden kann. Im folgenden versuche ich dies über eine Kombination von Zivil- und Strafrecht. Wie können die im Konfliktfall zahnlosen zivilrechtlichen Titel aktiviert werden?

Meiner Meinung nach liegt die Lösung in einem Konzept abgestufter Interventionen, insbesondere in einer Kombination von zivil- und strafrechtlichen Reaktionen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs bzw. der Wiedergutmachung (§ 46a StGB). Anders formuliert: Letztlich führen nur Kombinationen mit polizeirechtlichen und strafrechtlichen Präventionsstrategien⁷ zum Erfolg. Dennoch muß das Zivilrecht präventiver (effektiv vollstreckbare Schutzanordnungen) und punitiver (Strafbewehrung) werden. Es trifft dann auf ein – dies ist paradox, aber wohl empirisch zutreffend – verhandlungsorientiertes Strafrecht. Daher sollte man den zivilrechtlichen Rechtsschutz mit einer verbesserten Implementation der verfügbaren strafrechtlichen Reaktionen kombinieren⁸. Betrachten wir einen Teilausschnitt, nämlich die Frage: Wie können unter noch herzustellenden Bedingungen eines verbesserten zivilrechtlichen Opfer-

schutzes Staatsanwaltschaften und Strafgerichte beide Rechtsgebiete zu einer wirksamen Intervention verknüpfen?

Ansatzpunkt der Überlegungen ist die formalisierte Wiedergutmachung nach § 46 StGB. Diese Vorschrift privilegiert einen Täter, der bereit ist zu einem Täter-Opfer-Ausgleich bzw. einer Wiedergutmachung (Strafminderungs- bzw. Einstellungsgrund). Bei welcher Art von Nachtatverhalten⁹ ist eine solche Privilegierung angemessen? Um Anwendungen auszuloten, schildere ich eine formalisierte Wiedergutmachung, wie ich sie für sinnvoll halten würde.

Die Stelle, die den Kontakt mit dem Beschuldigten und der geschädigten Frau bei TOA-Maßnahmen herstellt (Gerichtshilfe, Interventionsstelle) (oder eine verhaltensändernde Täterarbeit organisiert), sucht nach konstruktiven Lösungen und handelt (falls im Einzelfall eine solche Formalisierung angezeigt ist) mit Opfer und Beschuldigtem zivilrechtlich vollstreckbare Unterlassungserklärungen aus. Diese werden entweder notariell für vollstreckbar erklärt (wieso dies ein sinnvoller Weg ist, muß an anderer Stelle geklärt werden) oder im Wege des Adhäsionsverfahrens durch ein Strafgericht überprüft und umgesetzt (die Nebenklägerin muß hierzu einen Antrag nach § 404 StPO stellen¹⁰). Jedenfalls wäre die Unterwerfung unter eine solche Prozedur ein Nachtatverhalten, das eine Privilegierung verdient. Hat er sich nämlich in einer vollstreckbaren Urkunde verpflichtet, dann kann man im Falle des Rückfalls die zivilrechtlichen Konsequenzen ziehen. Der Vorteil ist evident: Man müßte nicht mehr warten, bis das Strafverfahren (oder ein parallel zu betreibendes Zivilverfahren) abgeschlossen ist.

§ 46a StGB wird m.E. zur Zeit noch unzureichend genutzt¹¹. Ich lehne Konfliktschlichtung im Rahmen von Strafverfahren auch nicht generell ab, sondern trete lediglich für eine realistische Einschätzung ein¹².

Sinn der geschilderten Maßnahmen sind Opferschutz und Verhaltensänderung durch den Druck des über dem Täter schwebenden, jederzeit aktivierbaren Strafverfahrens. Der beste Opferschutz ist eine Verhaltensänderung des Täters. Diese verhindert zugleich seinen weiteren sozialen Abstieg und stoppt die Drehtür erneuter Strafverfolgungen. In Einzelfällen können außerdem TOA-Maßnahmen konfliktbearbeitend angelegt sein¹³. Aber dies sollte nur als ein Angebot neben anderen vorgesehen werden. Nicht ohne Grund setzen Interventionsprojekte auf eine intensiviertere Sanktionierung des Täters und propagieren Täterprogramme. Ich lasse hier alle Wege offen und hoffe, daß sich künftig spezial- und generalpräventiv abgestufte, im Einzelfall restitutiv wirkende Routinen einspielen.

Christian-Albrechts-Universität Kiel
Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie
Olshausenstraße 40
24098 Kiel

Anmerkungen

- 1 Vgl. zum Referentenentwurf v. 13. März 2000 meine Kritik in der Kritischen Justiz 3/2000, S. 447 ff. (die einen Titel von *Birgit Schweikert* aufgreift: *Gewalt ist kein Schicksal. Schriften zur Gleichstellung der Frau Bd. 23, Baden-Baden: Nomos 2000*). Aus dem Referentenentwurf ist am 13.12.2000 ein verbesserter Kabinettsentwurf

geworden (im folgenden: GewaltschutzG); vgl. www.bmj.bund.de/inhalt.htm; die Ausführungen hier ziehen eine erste Bilanz. – Ich danke Dirk Hoffmann aus Bremen und seinem wissenschaftlichen Lehrer und meinem Redaktionskollegen Peter Derleder für vielfältige Anregungen zum Verständnis der oft komplizierten zivilrechtlichen Regelungen, die ich als Strafrechtlerin erst mühsam wieder erlernen mußte. Dirk Hoffmann hat im Auftrag des von der Autorin in Trägerschaft der Universität Kiel betreuten Interventionsprojekt KIK-Schleswig-Holstein Experteninterviews durchgeführt, diese ausgewertet und auf der Basis der von der Praxis bemängelten aktuellen Problemen zum Gesetzesvorhaben der Bundesregierung Stellung genommen.

2 Auszug aus:

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) vom 13.12.2000

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
 2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
 3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhalten muss,
 4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
 5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,
- soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. wenn eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass er ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haus-

halt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Im übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3 Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht die verletzte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4 Strafvorschriften

Wer einer vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- 3 Auszug aus der Begründung des Entwurfs: „§ 940a in der geltenden Fassung beschränkt die Anordnung der Räumung von Wohnraum durch einstweilige Verfügung auf die Fälle von verbotener Eigenmacht. Im Wege verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift ist aber über den Wortlaut der Vorschrift hinaus in vereinzelt gerichtlichen Entscheidungen die Anordnung der Räumung auch bei einer Gefahr für Leib oder Leben des Antragstellers für zulässig erachtet worden. Diese Rechtsprechung wird mit der vorgesehenen Ergänzung auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt. Die Ergänzung stellt sicher, dass im Wege der einstweiligen Verfügung die Räumung von Wohnraum auch bei einer konkreten Gefahr für Leib und Leben des Antragstellers angeordnet werden kann. Damit ist grundsätzlich einstweiliger Rechtsschutz bei Ansprüchen auf Wohnungsüberlassung und Betretensverboten, die außerhalb von auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalten gegeben sind, möglich. Aber auch in den Fällen, in denen ein Mieter von Wohnraum den Vermieter bedroht, kann das Gericht die Räumung oder zumindest ein Betretensverbot im Wege der einstweiligen Verfügung anordnen.“
- 4 § 940a ZPO sieht außerhalb einer Ehe eine Zuweisung nur bei verbotener Eigenmacht vor, so daß eine analoge Anwendung des § 1361b BGB juristisch umstritten und daher nicht durchsetzbar war.
- 5 Christa Pelikan, in: János Fehérváry/ Wolfgang Stangl, Gewalt und Frieden, Verständigungen über die Sicherheitsexekutive, Schriftenreihe der Sicherheitsakademie des Bundesministeriums für Inneres Bd.1, Wien 1999, S. 47 ff.
- 6 Ich zitiere aus der Begründung des Entwurfs: „Der Verstoß gegen gerichtliche Schutzanordnungen nach § 1 soll strafbewehrt sein. Stellt sich bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung durch das Strafgericht heraus, dass sie nicht hätte ergehen dürfen, etwa weil der Täter die der Anordnung zugrunde gelegte Tat nicht begangen hat, ist der Tatbestand nicht erfüllt.
Da mit den Schutzanordnungen absolute Rechte des Einzelnen (Körper, Gesundheit, Freiheit, allgemeines Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Schutzes vor bestimmten unzumutbaren Belästigungen) betroffen sind, ist eine effektive Durchsetzung mit den Mitteln des Strafrechts geboten, da sie allein mit den Mitteln der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung oder des Ordnungswidrigkeitenrechts nicht gewährleistet werden kann. So kann beispielsweise die in besonders kritischen Fällen erforderliche Ingewahrsamnahme des Störers durch die Polizei- und Ordnungsbehörden regelmäßig erst dann erfolgen, wenn Verstöße gegen Schutzanordnungen mit Strafe bewehrt sind.“
- 7 Eine Novellierung der polizeirechtlichen Befugnisse ist zur Zeit ebenfalls Gegenstand von bundesrechtlichen und landesrechtlichen Reformdebatten.
- 8 In diesem Zusammenhang spielen neue Reaktionsformen im Rahmen des 1992 neu ins Sanktionenrecht eingefügten § 46a StGB eine Rolle, die unter dem Stichwort Täter-Opfer-Ausgleich bekannt sind, hier aber weiter gedacht werden sollen in Richtung eines eigenständigen restitutiven Reaktionstypus im Strafrecht.
- 9 TOA wird von vielen als *Konfliktschlichtungsmodell* verstanden (Mediation). Dies ist nach dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte und dem Sinn des 1992 eingeführten § 46a StGB (TOA) nicht zwingend, sondern eher sinntestellend. Systematisch steht § 46a hinter § 46 StGB, der allgemeinen Strafzumessungsnorm, die in Abs. 2, letzter Absatz das *Nachtatverhalten* strafmildernd erwähnt, durch das der Täter sein Bemühen ausdrückt, den Schaden wieder gut zumachen. § 46a StGB knüpft dort an und regelt konkret die Anforderungen an einen TOA.
- 10 Möglicherweise sollte die Gesetzgebung den Anwendungsbereich des zur Zeit zu schwerfälligen Adhäsionsverfahrens erweitern und die Vorgehensweise vereinfachen. Auch dies muß an anderer Stelle erörtert werden.

- 11 In der Praxis dominiert ein spezifischer Typus des Täter-Opfer-Ausgleichs, die an den Gedanken der *Mediation* angelehnte Konfliktschlichtung. Die Privilegierung des Täters wird hier mit dem *Konfliktcharakter* der Tat und seiner Bereitschaft zur Kommunikation mit dem Opfer begründet. Diese Verengung des Blickfeldes ist nur historisch verständlich (historisch war die TOA-Bewegung Ausdruck einer abolitionistischen oder sozialromantischen Grundströmung der 70er Jahre).
- 12 Strafrechtsdogmatisch spricht im übrigen sowohl der weit gefaßte Wortlaut des § 46a StGB als auch die systematische Stellung der Norm (nach § 46 – der Strafzumessungsnorm, die u.a. auch an das Nachtatverhalten anknüpft) dafür, ihr ganz allgemein den Grundgedanken der Restitution zu entnehmen und diese als eigenständige Reaktionsform zu begreifen. Strafe, Maßregel und – als dritter Weg – eine opferorientierte Wiedergutmachung sind nach dieser Lesart die Instrumente des modernen Strafrechts. Wiedergutmachung kann mit dem Gedanken der *Mediation* verbunden werden, aber dies ist nicht zwingend. Sie kann auch einen Strafcharakter erhalten. Außerdem sind vielfältige Verbindungen denkbar. § 46a StGB ist nach dieser Lesart eine eigenständige Reaktionsform, die unterschiedlich ausgeformt werden kann. Im folgenden verbinde ich Restitution mit dem Gedanken, daß ein Täter insbesondere dann, wenn seine Tat keine Bagatelle ist und außerdem eine Wiederholungsgefahr gegeben ist, zur Verantwortung zu ziehen ist. Dies bedeutet, daß eine Strafmilderung oder Einstellung des Verfahrens nach § 46a StGB nur legitim ist, wenn die Strafverfolgungsorgane angemessene Druckmittel einsetzen, um das Opfer zu schützen. Potentielle Opfer können erwarten, daß im Bereich der mittleren Kriminalität (bis zu einem Jahr) gradualisierte Programme der restitutiven und opferschützenden Strafverfolgung entwickelt werden. Bei schweren Taten können sie erwarten, daß auch mit den Mitteln der strafrechtlichen Repression geantwortet wird. Dann ist aber der Anwendungsbereich des § 46a StGB ohnehin verlassen.
- 13 Sie sollten aber bei Taten im engen sozialen Nahraum nicht im klassischen Sinne einen Täter-Opfer-Ausgleich anstreben, da wir mittlerweile wissen, daß auch eine falsche Sprache kriminogen sein kann. Bevor häusliche Gewalt den Strafverfolgungsorganen bekannt wird, wurde erfahrungsgemäß schon wiederholt von anderen Institutionen konfliktbearbeitend reagiert. Wiederholungstäter lernen auf diese Weise, die Täter- und die Opferrolle zu kombinieren und beratende, helfende und strafende Institutionen strategisch gegeneinander auszuspielen.